

Regelungen und Weisungen für Mitarbeitende im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Aufgrund der aktuellen Lage mit der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) gelten für die Gebäude und Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Muri bei Bern die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Vorgaben des Bundes

- Eigenverantwortliches Handeln steht im Zentrum.
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind nach wie vor einzuhalten. Der Mindestabstand beträgt 1.5 Meter.
- Kann der Mindestabstand während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden oder es werden keine Masken getragen, müssen Kontaktlisten geführt werden. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte möglich.
- Der Bundesrat empfiehlt, die SwissCovid-App freiwillig zu nutzen. Dies unterstützt die Nachverfolgbarkeit in einem positiven Fall.

B. Vorgaben des Kantons

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 7. Oktober 2020 die Einführung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen ab Montag, 12. Oktober 2020, beschlossen.

[Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Maskentragpflichtverordnung\)](#)

Die offizielle Medienmitteilung ist am 7. Oktober 2020, nachmittags, an alle Mitarbeitenden der Gemeinde Muri bei Bern zugestellt worden.

C. Umsetzung durch die Gemeinde Muri bei Bern

In der Chefkonferenz wird die Situation in regelmässigen Abständen neu besprochen und beurteilt. Sie werden von ihren Abteilungs-/Bereichsleitenden jeweils über die neuesten Beschlüsse orientiert. Wichtige Informationen werden auch im Intranet unter Aktuelles aufgeschaltet.

I. Maskenpflicht

1. Gemeindehaus

- 1.1. Seit Montag, 12. Oktober 2020 gilt im Gemeindehaus eine Maskenpflicht (Detailregelung siehe nachfolgend).
- 1.2. Im Eingangsbereich und auf jedem Stockwerk wird mit Plakaten auf die geltende Maskentragpflicht aufmerksam gemacht.
- 1.3. Beim Haupteingang liegen für die Besucherinnen und Besucher der Verwaltung abgepackte Hygienemasken auf.
- 1.4. Der Empfang weist Personen ohne Masken auf die geltende Maskenpflicht hin.
- 1.5. Die Abteilungssekretariate werden aufgefordert, Kunden ohne Maske auf die geltende Maskenpflicht hinzuweisen. Bei Bedarf kann eine Maske abgegeben werden.
- 1.6. Mitarbeitende, die im Kundenkontakt stehen, unterliegen der generellen Maskenpflicht.
Dienststellen mit regelmässigen Kundenkontakten weisen mit einem Schild "Bitte melden Sie sich an / bitte klingeln bzw. klopfen Sie an" auf die erforderliche Anmeldepflicht hin. Sobald ein Kunde eintritt, gilt eine sofortige Maskenpflicht für alle anwesenden Personen im Büro.
- 1.7. Sobald sich in Räumlichkeiten mehr als eine Person befindet, gilt für Mitarbeitende und Besucher die generelle Maskentragpflicht.
- 1.8. In den Korridoren, im Lift und in den WC besteht eine Maskenpflicht, ebenfalls im Attika.
- 1.9. Den Mitarbeitenden werden Hygienemasken zur Verfügung gestellt. Die Abteilungen sind mit einem Vorrat bedient worden. Bei Bedarf können Nachbestellungen via Büromaterialbestellung vorgenommen werden (Ausgabe: Dienstag und Donnerstag).
- 1.10. Die Arbeitsplätze sind bei Arbeitsantritt und Arbeitsende zu desinfizieren und die Büros regelmässig zu lüften.
- 1.11. Bei Sitzungen/Besprechungen besteht generell eine Maskenpflicht.

1.12. Maximale Belegung der Sitzungszimmer:

i.	GR-Sitzungszimmer (Nr. 104)	max.	6 Personen
	Gemeindeschreiberei (Nr. 110)	max.	4 Personen
ii.	Bauverwaltung (Nr. 206)	max.	6 Personen
iii.	Attika	max.	12 Personen
	Attika (Nr. 05)	max.	2 Personen

1.13. Die Person, welche zur Sitzung einlädt, stellt sicher, dass das Sitzungszimmer vor der Sitzung desinfiziert wird. Bei Verlassen des Sitzungszimmers ist dies wie üblich aufgeräumt zu hinterlassen.

1.14. Für die Handhygiene aller Sitzungsteilnehmenden stehen an verschiedenen Orten Desinfektionsmittel zur Verfügung, im Gemeindehaus beim Haupteingang sowie auf jedem Stockwerk. Die Aussenbetriebe stellen sicher, dass auch bei ihnen genügend Desinfektionsmittel vorhanden ist. Die verantwortliche Person pro Abteilung des Gemeindehauses kann bei Bedarf Desinfektionsmittel/-tücher bei Markus Frank (markus.frank@muri-quemligen.ch), bestellen.

1.15. Im Pausenraum (Attika) dürfen sich max. fünf Personen gleichzeitig aufhalten. Es darf nur sitzend und an den dafür markierten Plätzen konsumiert werden. Die Maske darf nur für den Konsum von Lebensmitteln oder Getränken abgelegt werden.

1.16. Die gebrauchten Masken und Desinfektionstücher sind in den dafür vorgesehenen beschrifteten geschlossenen Abfalleimern zu entsorgen.

1.17. Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Personen gemäss [Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).

2. Externe Fachstellen

2.1. Die vorliegenden Regelungen gelten sinngemäss für die externen Fachstellen.

3. Kindertagesstätten

3.1. Gemäss Schutzkonzept Kita Muri bei Bern.

4. Tagesschule

4.1. Es gelten die schulspezifischen Bestimmungen.

5. Fähre

5.1. Es gilt die Maskenpflicht.

II. Regelung zu Quarantäne / Vorgehen bei Symptomen

Hinweis zur aktuellen Lage

Swissmedic hat zwei Covid-19-Impfstoffe für die Schweiz zugelassen. Beachten Sie: Auch wenn Sie gegen das neue Coronavirus geimpft sind, müssen Sie die Quarantäne einhalten. Die Impfung schützt vor der Erkrankung. Heute ist noch nicht klar, ob die Impfung verhindert, dass Sie andere Personen anstecken können. Es ist jedoch das Ziel, in Zukunft das Vorgehen anzupassen, sobald mehr Daten dazu vorhanden sind.

Zur Erinnerung

die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Vorgehen bei Krankheitssymptomen

Es ist wichtig, dass möglichst alle Ansteckungen mit dem neuen Coronavirus erkannt werden. Deswegen empfehlen wir auch bei leichten Symptomen einen Test. Fühlen Sie sich krank oder haben Sie einzelne [Symptome](#), die auf das neue Coronavirus hindeuten? Gehen Sie folgendermassen vor:

- 1. Kontaktreduktion:** Bleiben Sie zu Hause und vermeiden Sie alle Kontakte zu anderen Personen.
- 2. Testen:** Lassen Sie sich sofort testen, wenn Sie Symptome haben oder Ihre Ärztin/Ihr Arzt dies empfiehlt. Die Testkosten werden vom Bund übernommen. Weitere Informationen zur Testkostenübernahme und den Tests finden Sie auf der Seite [Testen](#).
- 3. Bis zum Testergebnis:** Bleiben Sie zu Hause und folgen Sie den [Anweisungen zur Isolation \(PDF, 272 kB, 23.12.2020\)](#). Vermeiden Sie alle Kontakte zu anderen Personen bis das Testergebnis vorliegt. Je nach Ergebnis: Folgen Sie den Anweisungen bei einem [positiven Testergebnis](#) oder einem [negativen Testergebnis](#).

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis

Folgen Sie den Anweisungen zur Isolation und vermeiden Sie jeden Kontakt zu anderen Personen. Falls Sie mit anderen im selben Haushalt leben: Richten Sie sich alleine in einem Zimmer ein. Normalerweise dauert die Isolation 10 Tage.

Im Idealfall informiert Sie die kantonale Stelle, wann Sie die Isolation beenden können. Falls Sie keine Information erhalten: Die Isolation dauert **mindestens 10**

Tage. Je nach Gesundheitszustand kann sie aber auch länger dauern. Sie können die Isolation beenden, wenn mindestens 10 Tage vergangen sind und Sie **seit 48 Stunden** keine Symptome mehr haben. Ausser Ihnen fehlt nur noch der Geruchs- oder Geschmacksinn oder Sie haben einen leichten Husten. Bei diesen Symptomen kann es länger dauern, bis sie vollständig abklingen. Daher können Sie die Isolation beenden, wenn Sie nur noch diese Symptome haben.

- **Überwachung Gesundheitszustand:** Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf, wenn sich Ihre Krankheitssymptome verschlimmern oder sie Sie beunruhigen. Als Warnzeichen gelten folgende Symptome: mehrere Tage anhaltendes Fieber oder Schwächegefühl, Atemnot, starker Druck oder Schmerzen in der Brust, neu auftretende Verwirrung, bläuliche Lippen oder bläuliches Gesicht.
- **Contact Tracing:** Die zuständige kantonale Stelle wird sich bei Ihnen melden. Gemeinsam ermitteln Sie, welche Personen mit Ihnen in Kontakt standen. Diese müssen allenfalls in Quarantäne gehen. **Beachten Sie:** In der momentanen Situation ist es möglich, dass die kantonale Stelle Sie nicht zeitnah kontaktieren kann. Informieren Sie in diesem Fall Ihre engen Kontakte selber über Ihre Erkrankung. Im Abschnitt Vorgehen bei Kontakt mit einer infizierten Person finden Sie und Ihre Kontaktpersonen Informationen, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist.
- **Covidcode:** Wenn Sie die SwissCovid App nutzen, können Sie freiwillig einen Covidcode eingeben. Mit diesem persönlichen Code lösen Sie die Benachrichtigung in der App aus. So informieren Sie andere Nutzerinnen und Nutzer anonym über den Kontakt. Ihren Covidcode erhalten Sie von der kantonalen Stelle des Contact Tracings oder der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt. **Beachten Sie:** In der momentanen Situation ist es möglich, dass die kantonale Stelle Ihnen den Covidcode nicht zeitnah zustellen kann. Bitte haben Sie in diesem Fall Geduld.

Vorgehen bei einem negativen Testergebnis

- **Wenn Sie während des Tests nicht in Quarantäne waren:** Bleiben Sie zu Hause bis Sie 24 Stunden keine Symptome mehr haben. Dies entspricht auch der Empfehlung bei Atemwegserkrankungen wie der Grippe.
- **Wenn Sie während des Tests in Quarantäne waren:** Sie dürfen die 10-tägige Quarantäne nur verkürzen, wenn Sie die Bedingungen im Abschnitt [Verkürzung der Quarantäne](#) erfüllen.

Falls bei Ihnen erneut Symptome auftreten oder Sie sich Sorgen machen, kontaktieren Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.

Vorgehen nach Kontakt mit einer positiv getesteten Person

Hatten Sie Kontakt zu einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde? Dann können Sie in den nächsten Tagen ansteckend sein, ohne es zu merken. Wie Sie sich nun verhalten sollen, hängt davon ab, ob die positiv getestete Person während dem Kontakt ansteckend war und ob der Kontakt eng war. Beantworten Sie dazu die folgenden Fragen:

1. **War die Person zu diesem Zeitpunkt ansteckend?**

Entscheidender Zeitraum: Eine Person ist 2 Tage vor Symptombeginn bis 10 Tage nach Symptombeginn ansteckend. Bei schweren Krankheitsverläufen kann die erkrankte Person auch länger ansteckend sein. Bei einer Person ohne Symptome gilt: in den letzten 48 Stunden vor dem Test und bis zu 10 Tage danach.

Wenn Sie mit dieser Person vor diesem Zeitraum Kontakt hatten, ist eine Ansteckung unwahrscheinlich und Sie müssen nicht in Quarantäne gehen.

Wenn Sie mit der positiv getesteten Person Kontakt hatten während diese ansteckend war, dann beantworten Sie die folgende Frage:

2. **War der Kontakt «eng»?**

Als «enger Kontakt» gilt ein persönlicher Kontakt, bei dem Sie sich anstecken konnten. Je länger Sie Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung. Wenn ein Schutz vorhanden war, beispielsweise durch eine Trennwand oder wenn Sie beide eine Maske trugen, gilt dies nicht als enger Kontakt.

Orientieren Sie sich an folgender Grundregel: Der Kontakt war eng, wenn Sie zu einer anderen Person über längere Zeit ungenügend Abstand hatten und kein Schutz vorhanden war. «Längere Zeit» heisst zusammengezählt mehr als 15 Minuten pro Tag (kumulativ). «Ungenügend Abstand» heisst weniger als 1,5 Meter Abstand.

Beachten Sie: Das Virus hat natürlich keine Stoppuhr. Daher sind die 15 Minuten ein Richtwert. Auf engem Raum (z.B. im Auto) kann der Kontakt auch «eng» sein, wenn er kürzer war.

Beispiele für einen engen Kontakt

- Sie wohnen zusammen und sehen sich häufig.
- Sie haben sich zum Essen getroffen.
- Sie arbeiten zusammen und machen morgens gemeinsame Kaffeepause (ca. 5 Minuten) und haben am Nachmittag ein spontanes Gespräch im Gang ohne Maske (ca. 10 Minuten). Dies ergibt zusammen 15 Minuten und ist somit ein enger Kontakt.
- Sie waren gemeinsam mit dem Auto unterwegs und trugen keine Maske.

Beispiele für einen nicht-engen Kontakt

- Sie wohnen in einer Wohngemeinschaft, haben einen unterschiedlichen Tagesrhythmus und sind sich während der ansteckenden Zeit nicht begegnet.
- Sie arbeiten zusammen in einem Grossraumbüro, tragen aber immer eine Maske wenn Sie sich begegnen.

Was müssen Sie jetzt machen?

- Wenn die positiv getestete Person während dem Kontakt **ansteckend und der Kontakt eng** war, dann befolgen Sie die Anweisungen im Abschnitt [Vorgehen nach engem Kontakt](#) (Quarantäne).
- Wenn die positiv getestete Person während dem Kontakt **ansteckend**, aber der **Kontakt nicht eng** war, dann befolgen Sie die Anweisungen im Abschnitt [Vorgehen nach nicht-engem Kontakt](#).

Angepasste Quarantäneregeln für bestimmte Personen

Falls Sie sich innerhalb der letzten drei Monate vor dem Kontakt bereits mit dem Coronavirus angesteckt hatten und geheilt sind, dann müssen Sie möglicherweise nicht in Quarantäne. In diesem Fall kann die zuständige kantonale Stelle Ihre Quarantäne aufheben.

Vorgehen nach engem Kontakt: Quarantäne

Begeben Sie sich sofort in Quarantäne und folgen Sie den [Anweisungen zur Quarantäne](#). Grundsätzlich bedeutet dies: Vermeiden Sie alle Kontakte, auch zu Personen, die in Ihrem Haushalt leben. Wenn Sie 10 Tage nach dem engen Kontakt immer noch keine Symptome haben, dürfen Sie die Quarantäne beenden. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen Sie die Quarantäne ab dem 7. Tag vorzeitig beenden. Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [Verkürzung der Quarantäne](#).

Weitere Informationen zur Quarantäne:

- **Contact Tracing:** Die Anordnung der Quarantäne im Rahmen des Contact Tracings liegt in der Verantwortung der Kantone. Somit entscheiden die kantonalen Stellen, ob Sie in die Quarantäne müssen.
- **Auftreten von Symptomen:** Falls bei Ihnen während der Quarantäne [Symptome](#) auftreten, dann befolgen Sie die Anweisungen im Abschnitt [Vorgehen bei Krankheitssymptomen](#).
- **Testen:** Die kantonale Stelle oder eine Ärztin/ein Arzt kann im Rahmen der Quarantäne oder einer Ausbruchsuntersuchung einen Test anordnen. Die Testkosten werden übernommen.

Verkürzung der Quarantäne

Sie können Ihre Quarantäne ab dem 7. Tag vorzeitig beenden. Dazu müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie lassen sich ab dem 7. Tag Ihrer Quarantäne testen und erhalten ein negatives Testresultat (PCR- oder Antigen-Schnelltest). Dieser Test ist kostenlos.
- Sie legen das negative Testresultat Ihrer zuständigen kantonalen Stelle vor. Zudem erhalten Sie eine Zustimmung der kantonalen Stelle, dass Sie Quarantäne verkürzen dürfen. Informieren Sie sich bei Ihrer kantonalen Stelle, wie Sie das Testresultate vorlegen müssen und wie die Zustimmung erfolgt.

Erfüllen Sie diese Bedingungen? Dann dürfen Sie die Quarantäne verkürzen. Sie sind jedoch verpflichtet, dass Sie bis zum eigentlichen Ablauf Ihrer Quarantäne, das heisst bis zum 10. Tag, ausserhalb Ihres Zuhauses/Ihrer Unterkunft eine Maske tragen und den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen immer einhalten.

Beachten Sie: Falls Sie sich ab dem 7. Tag testen lassen und ein positives Testresultat erhalten, dann müssen Sie für 10 weitere Tage in Isolation. Folgen Sie in diesem Fall den Anweisungen im Abschnitt [Vorgehen bei einem positiven Testergebnis](#).

Vorgehen nach nicht-engem Kontakt

Die Wahrscheinlichkeit, dass Sie sich angesteckt haben, ist in dieser Situation kleiner als nach einem engen Kontakt. Sie müssen sich deshalb nicht in Quarantäne begeben. Es ist aber trotzdem wichtig, dass Sie umsichtig handeln. Falls Sie sich angesteckt haben, treten die ersten Symptome meistens innerhalb von 10 Tagen nach dem Kontakt mit der infizierten Person auf. Während dieser Zeit gilt folgendes:

- Befolgen Sie strikt die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#).
- Beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand. Falls bei Ihnen Krankheitssymptome auftreten: Bleiben Sie zu Hause und folgen Sie den Anweisungen [Vorgehen bei Krankheitssymptomen](#).
- Schützen Sie Ihre Familie, Ihre Freunde und Ihr Umfeld indem Sie unnötige Kontakte vermeiden.
- Falls Ihre persönlichen und beruflichen Umstände es erlauben, können Sie sich selbst in Quarantäne begeben und im Homeoffice arbeiten.
- Falls Sie nicht im Homeoffice arbeiten können, ist es besonders wichtig, dass Sie die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen, indem Sie Kontakte meiden, Distanz halten und eine Maske tragen, wenn Sie den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können.

1. Vorgehen bei Symptomen

- 1.1. Mitarbeitende mit Symptomen handeln nach den Details unter dem obigen Punkt "Vorgehen bei Krankheitssymptomen". Zudem ist umgehend die direkt vorgesetzte Person zu orientieren. Die vorgesetzte Person klärt den bisherigen Krankheitsverlauf und die engen Kontakte mit den Mitarbeitenden. Ebenfalls umgehend die vorgesetzte Person zu kontaktieren ist bei einem Kontakt mit einer positiv getesteten Person.
- 1.2. Um das weitere Vorgehen zu koordinieren, meldet sich die direkt vorgesetzte Person anschliessend umgehend bei der HR-Verantwortlichen (031 950 54 30), bei deren Abwesenheit bei den zentralen Diensten (031 950 54 26). Die weiteren Massnahmen werden dann koordiniert und bei Bedarf mit dem FKN (Führungsorgan Katastrophen und Notlagen) abgestimmt.
- 1.3. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestand ein enger Kontakt im privaten Umfeld oder liegt die offizielle Mitteilung über eine durch das Kantonsarztamt angeordnete Isolation / Quarantäne vor, werden die Mitarbeitenden gemäss den Regelungen über die Kommunikation informiert.
- 1.4. Nur die zuständige Kantonale Behörde kann eine Quarantäne / Isolation anordnen! In der aktuellen Situation ist es jedoch möglich, dass diese Anordnung erst verzögert erfolgt. Die HR-Verantwortliche, bei deren Abwesenheit die Zentralen Dienste, können nach Rücksprache mit den direkt Vorgesetzten und den betroffenen Mitarbeitenden vorsorglich die Quarantäne anordnen.
- 1.5. Solange keine Symptome auftreten oder keine Quarantäne / Isolation angeordnet ist (behördlich oder durch die Arbeitgeberin), haben die Mitarbeitenden ihre Arbeit zu erbringen (im Homeoffice oder vor Ort am Arbeitsplatz). Bei unentschuldigtem Absenzen besteht kein Lohnanspruch.
- 1.6. Gesunde Mitarbeitende in angeordneter Quarantäne, leisten ihre Arbeit im Homeoffice, sofern die Arbeit wie auch der Arbeitsplatz dazu geeignet sind.

2. Arztzeugnis

- 2.1. Mitarbeitende, die ihre Arbeit krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht mehr leisten können (unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung am Arbeitsplatz oder im "Homeoffice" erbracht wird), haben umgehend die direkt vorgesetzte Person darüber zu informieren.
- 2.2. Bei Krankheit ist ein Arztzeugnis der direkt vorgesetzten Person einzureichen. Diese leiten die Zeugnisse an die Abteilungs-/Bereichsleitenden z.Hd. Susi Beck weiter. Die Frist zum Einreichen von Arztzeugnissen beträgt 3 Tage, d.h. spätestens nach einer Abwesenheit von 3 Arbeitstagen ist ein Zeugnis einzureichen.
Gemäss BAG ist telefonisch mit dem Arzt Kontakt aufzunehmen; von unangemeldeten Besuchen direkt in der Arztpraxis ist unbedingt abzusehen.
- 2.3. Kann das Arztzeugnis wegen Überlastung der Gesundheitseinrichtungen nicht rechtzeitig beigebracht werden, so ist anstelle des Arztzeugnisses die entsprechende Mitteilung einzureichen, das Zeugnis ist so bald als möglich nachzureichen.

III. Homeoffice

1. Regelungen Homeoffice

- 1.1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.
- 1.2. *aufgehoben*
- 1.3. Die Abteilungs- und Bereichsleitenden entscheiden nach Absprache mit ihren Mitarbeiter*innen selber, wer wann im Homeoffice arbeitet.
Die Büronummer ist auf das Abteilungssekretariat bzw. bei Geschäftshandys auf dieses umzuleiten (Ausnahme: Der Arbeitsplatz wird von einem anderen Mitarbeitenden benützt).
Jedes (Abteilungs-)Sekretariat, der Empfang sowie die Kasse, die EWK und der BSE-Dienst müssen vor Ort besetzt sein; wenn immer möglich nur eine Person pro Büro (Ausnahme Einwohnerkontrolle). Sind mehrere Personen im Büro anwesend muss der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden bzw. ein Plexiglas vorhanden sein.
Für die Massnahmen zum Schutz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden verweisen wir auf die entsprechende [Covid Verordnung](#).
- 1.4. Aufgrund der Erfahrungen während der Corona-Zeit und im Hinblick auf die Totalrevision der Personalerlasse in Anlehnung an die kantonalen Regelungen, ist Homeoffice punktuell weiterhin möglich. Die Bedingungen dafür sind:
 - i. Es besteht kein Rechtsanspruch für Homeoffice.
 - ii. Homeoffice ist im Einzelfall durch die direkt vorgesetzte Stelle zu bewilligen.
 - iii. Die Tätigkeit wie auch der Homeoffice-Arbeitsplatz müssen dafür geeignet sein.
 - iv. Die Erreichbarkeit während den üblichen Arbeitszeiten im Homeoffice ist zu gewährleisten.
 - v. Für die Tätigkeit im Homeoffice werden durch den Arbeitgeber keine Spesen ausgerichtet.
 - vi. Der Datenschutz im Homeoffice ist durch die Mitarbeitenden sicherzustellen und zu gewährleisten (Details siehe unten unter «Datenschutz»).
 - vii. Seit Montag, 26. Oktober 2020, steht eine begrenzte Anzahl Laptops zur Verfügung. Die Koordination / Verteilung erfolgt durch die Zentralen Dienste.
- 1.5. Damit Sie zu Hause Homeoffice nutzen können, ist via IZ Köniz-Muri die Handy-Nr. zu hinterlegen, da eine Zwei-Faktor-Authentifizierung erfolgt. Das IZ kann während den Öffnungszeiten (07.30h – 12.00h und 13.30h – 17.30h, resp. am Freitag bis 17.00h) über die Hotline Nr. 031 970 95 95 oder über das Ticketsystem <https://ticketsystem.iz-region-bern.ch> erreicht werden.
- 1.6. Bei Homeoffice erfassen sie ihre Arbeitszeit im presento mit einer neuen Mutation als Absenz in Stunden und dem Code "Home Office" als Zeitmenge.

2. Datenschutz

- 2.1. Aktuell sind viele Personen im Homeoffice tätig. Nichtsdestotrotz sind die Datenschutzvorschriften einzuhalten. Wichtig und relevant ist es umso mehr bei Mitarbeitenden, wo mehrere Personen im gleichen Haushalt leben. Konkret heisst das insbesondere:
- i. Sperren Sie den Bildschirm, wenn Sie den Arbeitsplatz verlassen.
 - ii. Lassen Sie keine Akten offen auf dem Arbeitstisch oder dem Drucker liegen.
 - iii. Entwürfe / nicht mehr benötigte Unterlagen und Ausdrücke sind bei nächster Gelegenheit im Geschäft zu "shreddern" (und nicht zu Hause mit dem Altpapier zu entsorgen).

IV. Gleitzeitguthaben und Ferien

1. Gleitzeitguthaben

- 1.1. Kann bei gesunden, arbeitsfähigen oder der Risikogruppe zugehörigen Arbeitnehmenden weder über Homeoffice noch vor Ort - unter Einhaltung des notwendigen Schutzes - eine entsprechende Arbeit zugewiesen werden, erfolgt eine Beurlaubung unter Lohnzahlung. Vor der Gewährung des bezahlten Kurzurlaubs, ist zunächst ein allfälliges Gleitzeitguthaben bis zu einem Saldo von 0 Stunden abzubauen.
- 1.2. Wichtig: Vorbehalten bleibt in jedem Fall ein gesamtstaatlicher Beschluss über den Bezug von Zeitguthaben.

2. Ferien

- 2.1. Eine Anordnung zum ausserplanmässigen Bezug von Ferienguthaben kann durch den Arbeitgeber nicht angeordnet werden.
- 2.2. Aus dringlichen Gründen können, soweit keine anderen Massnahmen möglich sind, bereits bewilligte Ferien widerrufen oder Mitarbeitende aus den Ferien zurückbeordert werden. Über den möglichen Ersatz der entstandenen Kosten entscheidet der Gemeindepräsident.
- 2.3. Weiter gelten folgende Regelungen:
- i. Ferien sind wenn immer möglich wie geplant zu beziehen.
 - ii. Wer kurzfristig Ferien sistieren und später beziehen möchte, macht dem direkten Vorgesetzten einen konkreten Vorschlag mit den neuen gewünschten Daten.
 - iii. Die Vorschläge werden geprüft und falls möglich innert einer Woche bewilligt.

3. aufgehoben

V. Sitzungen

1. Sitzungen physisch

- 1.1. Sitzungen in physischer Form sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Zu bevorzugen sind Sitzungen in virtueller Form.

2. Sitzungen virtuell

- 2.1. Für virtuelle Sitzungen wird [Jitsi Meet](#) verwendet.

VI. Integrierende Anhänge

Das Ablauf-Meldeschema COVID-19 (Anhang 1), die aufgeführten Schutzkonzepte (Anhang 2) sowie die Regelungen über die Kommunikation (Anhang 3) bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Regelungen und Weisungen für Mitarbeitende im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

VII. Vorgaben und Empfehlungen

Die Mitarbeitenden sind gehalten, die Vorgaben und Empfehlungen von Bund und Kanton zu beachten und einzuhalten. Siehe dazu auch:

- Bundesamt für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/>
- Aktualisierte Informationen zur Lage im Kanton Bern: www.be.ch/corona
- Informationskampagne des Bundesamtes für Gesundheit: "so schützen wir uns"
- Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit für die Arbeitswelt: Empfehlungen für die Arbeitswelt

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
30. März 2021

Für Rückfragen;
Personaldienst
Nadia Rindlisbacher
T 031 950 54 30
nadia.rindlisbacher@muri-guemligen.ch